jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/11/27 2000/11/0249

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.2001

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
82/05 Lebensmittelrecht
86/01 Veterinärrecht allgemein

Norm

B-VG Art18 Abs1;
FleischUG 1982 §4 Abs7;
FleischUG 1982 §4;
VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2000/11/0334

Rechtssatz

Bei der (erstmaligen) Bestellung zum Fleischuntersuchungsorgan kann der Landeshauptmann den zeitlichen Wirkungsbereich in der ihm zweckmäßig erscheinenden Form festlegen (Hinweis E 22. März 1991, 88/18/0041). Nur in Fällen, in denen es durch die Bestellung mehrerer Fleischuntersuchungstierärzte zu einander überlappenden Wirkungsbereichen gekommen ist, hat gemäß § 4 Abs. 7 FleischUG 1982 eine nachträgliche Aufteilung der Arbeit zu erfolgen (Hinweis E 18. Dezember 1997, 96/11/0151).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000110249.X03

Im RIS seit

12.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at